

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (SV-AVB-BHV) Fassung Mai 2023

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- **Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko).**
- **Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).**
- **Abschnitt A3 gilt für besondere Risiken durch nicht selbst hergestellte Erzeugnisse (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).**
- **Abschnitt A4 gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen.**
- **Abschnitt A5 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken - falls vereinbart**
- **Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen.**

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- **Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.**
- **Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung.**
- **Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.**

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A

Abschnitt A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht für alle Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen), Repräsentanten

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder sonstiger Aufsichtsgremien in dieser Eigenschaft, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten sowie freiberuflich tätige Mitarbeiter.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden,
- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

Mitversichert sind jedoch

- Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII - einschließlich Rechtsverteidigungskosten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden, sofern ihnen innerhalb eines selbstständigen Arbeitsbereichs Entscheidungs- und Weisungsbefugnis übertragen wird (Pflichtenübertragung gemäß SGB VII in Verbindung mit § 9 OWiG) in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

- Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche, soweit sich die Regressansprüche gegen die in Ziffer A1-2.1.2 genannten Personen richten;
- A1-2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit;
- A1-2.1.4 für die in Ziffer A1-2.1.1 bis Ziffer A1-2.1.3 genannten Personen auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- A1-2.1.5 eines berufs fremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall eines in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird;
- A1-2.1.6 der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen.
- A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person gemäß Ziffer A1-2.1.1 bis Ziffer A1-2.1.3 entsteht.
- A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-2.5 Repräsentanten
Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind
 - a) die Mitglieder des Vorstandes und Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
 - b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
 - c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
 - d) die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
 - e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
 - f) die Inhaber (bei Einzelfirmen);
 - g) bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorganesowie der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.
- A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A1-3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers / Neuwertentschädigung

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

A1-4.5 Neuwertentschädigung

A1-4.5.1 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

A1-4.5.2 Der beschädigte / zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung / Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

A1-4.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- a) von mitversicherten Personen und Unternehmen / Gesellschaften untereinander;
- b) in Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen im Sinne von Ziffer A1-6.16;
- c) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
- d) an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone);
- e) an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- f) an Film- und Fotoapparaten;
- g) an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player);
- h) an Sehhilfen jeder Art;
- i) an abhandengekommenen Sachen.

A1-4.5.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 15.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung, Zurechnungs- / Kumulklause)

A1-5.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-5.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
 - b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.

A1-5.3 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer A1-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-5.8 Zurechnungs- / Kumulklause

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- a) auf derselben Ursache oder
- b) auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Ziffer A1-5.8 Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

A1-6 **Besondere Bedingungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

Ziffer A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Sozialeinrichtungen, Betriebssicherheit, Veranstaltungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- A1-6.1.1 aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Kantinen, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- A1-6.1.2 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen).

- A1-6.1.3 Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Homeoffice besteht, gilt Folgendes:

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Homeoffice entstehen;

- A1-6.1.4 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- A1-6.1.5 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Betriebssanitäter, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer A1-2 dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf:

- a) die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- b) die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z. B. Schutzimpfung für die Belegschaft und deren Angehörige);
- c) Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffern A1-7.3.1 a) und c).

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht diese vor.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

- A1-6.1.6 aus der Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltests (Antigen- und PCR-Tests, die in Deutschland zugelassen und zertifiziert sind) durch geschulte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers an Mitarbeitern/Betriebsangehörigen/Kunden/Gästen/Besuchern des Versicherungsnehmers.

Die Durchführung der Tests muss durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers erfolgen, die gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung - MPBetreibV) eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der Tests erhalten haben;

- A1-6.1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

- A1-6.1.8 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

- A1-6.1.9 als Halter von

a) Hunden für den versicherten Betrieb.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von Jagdhunden, wenn für diese Jagdhunde bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der unentgeltlichen Überlassung der Hunde an Dritte;
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde, die behördlich als gefährlich eingestuft sind sowie folgende Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden:

- Alano
- American Bulldog, American Staffordshire Terrier, American Pitbull Terrier
- Bandog
- Bullmastiff, Bullterrier
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Kanarische Dogge
- Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharaka
- Mallorca Dogge
- Mastiff, Mastino Espaniol, Mastino Napoletano
- Pitbull, Pitbull Terrier
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

b) sonstigen Tieren für den versicherten Betrieb, soweit sie nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Reit- und Zugtiere sind nur versichert, falls dies im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart ist.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

A1-6.1.10 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko);

A1-6.1.11 aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden Fahrrädern und nicht versicherungspflichtigen E-Bikes / Pedelecs.

A1-6.2 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-6.2.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung eines Betriebsgrundstücks oder Teilen davon an Betriebsfremde.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert (Ziffer A1-7.4);

- A1-6.2.2 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;
- A1-6.2.3 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- A1-6.2.4 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);
- A1-6.2.5 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- A1-6.2.6 der vom Versicherungsnehmer durch Arbeits-, Dienst-, Werk-, Mietvertrag oder einem ähnlichen Vertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung, Streupflicht und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen (z. B. Hausmeister, Aufzugswärter, Gartenpfleger oder Mieter in diesen Eigenschaften) für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Versicherungsschutz besteht nur, sofern diese Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübt werden. Soweit Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht (z. B. Privathaftpflichtversicherung) geht diese vor.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- A1-6.2.7 des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
- a) Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
 - b) häusliche Abwässer;
 - c) Abwässer aus Fettabseidern;
 - d) Abwässer aus Benzin- und Ölabscheidern;
- A1-6.2.8 aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zu einer Leistung kleiner 1 MW, von Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- (siehe ergänzend nachstehende Ziffer A1-6.27), Solarthermie- und Photovoltaikanlagen jeweils auf versicherten Betriebsgrundstücken - sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht - sowie - jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen, an Direktvermarkter an der Strombörse (gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)) oder an Endverbraucher - aller sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen- und Sachschäden sowie - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - Vermögensschäden).
- Mitversichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die Kunden des Versicherungsnehmers durch Unterbrechung der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung im Sinne des § 18 NAV/NDV, § 6 AVB WasserV und § 6 AVBFernwV erleiden.
- Versicherungsschutz für den Betrieb dieser Anlagen außerhalb versicherter Betriebsgrundstücke bedarf besonderer Vereinbarung.
- Ziffer A1-7.25 bleibt unberührt.
- Die Versicherungssumme für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung;
- A1-6.2.9 aus Besitz und Unterhaltung von bauartzugelassenen, durch Sachverständige abgenommene und regelmäßig gewartete E-Ladestationen (Ladesäule / Wallbox) auf eigenen versicherten Betriebsgrundstücken mit Einschluss der Stromabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an den zu betankenden Fahrzeugen / Kfz und deren Inhalt. Dies gilt nicht für Schäden am Fahrzeug / Kfz, die nachweislich und ausschließlich durch Fehlfunktion / Mangelhaftigkeit einer E-Ladestation verursacht wurden.
- Besonderer Vereinbarung bedarf der Versicherungsschutz vorgenannter Anlagen, die
- a) überwiegend betriebsfremden Personen zur Verfügung gestellt werden;
 - b) auf überlassenen fremden Grundstücken betrieben werden.

A1-6.3 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern, einschließlich Transportunternehmen. Dies gilt auch für die Tätigkeit als Generalunternehmer.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

A1-6.4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

A1-6.4.1 Vertragliche Haftung als Mieter

Versichert ist die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

A1-6.4.2 Vertragliche Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG

Versichert ist die der Deutschen Bahn AG gegenüber aufgrund der allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der Deutschen Bahn AG (AVN) übernommene vertragliche Haftpflicht.

Nicht versichert ist die Beschädigung der gepachteten Gegenstände.

A1-6.4.3 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A1-6.4.4 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer, mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.

A1-6.4.5 Lieferkettenklausel bei Verbrauchsgüterkauf

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erzeugnisse Teil eines Verbrauchsgutes und letzteres wiederum Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufes i. S. v. § 474 BGB wurde, vor Eintritt des Versicherungsfalls mit seinem unmittelbaren Abnehmer Rückgriffsansprüche analog § 478, 479 BGB vereinbart.

A1-6.4.6 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf eventuell in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

A1-6.4.7 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf höchstens fünf Jahre vereinbart.

Ziffer A1-3.2 findet keine Anwendung.

A1-6.5 Produkthaftpflichtrisiko

A1-6.5.1 Konventionelles Produkthaftpflichtrisiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden - nicht jedoch für in Abschnitt A3 (erweitertes Produkthaftpflichtrisiko) benannte Schäden (Kostenschäden) -, soweit diese durch vom

Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

A1-6.5.2 Importe aus Nicht-EU-Staaten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Warenimport aus Nicht-EU-Ländern (siehe jedoch Ziffer A3-1 c), sofern der diesbezügliche Umsatzanteil 30 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers nicht überschreitet.

Wird dieser Anteil überschritten, erlischt - abweichend von Ziffer A1-8 und Ziffer A1-9 - die Mitversicherung dieses versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A1-6.5.3 Schäden in Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten durch in Verkehr gebrachte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A1-6.6 Belegschafts- und Besucherhabe

Für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.

Für KFZ-Dienstleistungsbetriebe gilt:

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie von Teilen und Inhalt der Kraftfahrzeuge von Kunden richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.35.

Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer A1-3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versichert sind – abweichend von Ziffer A1-7.5 – auch Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln;
- b) Scheckheften;
- c) Urkunden;
- d) Schmuck und
- e) anderen Wertsachen.

A1-6.7 Schlüssel

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von bewachten Sachen richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36.

A1-6.7.1 Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer A1-3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume von Gebäuden, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des mechanischen oder elektronischen Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.7.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen unmittelbarer Folgeschäden aus dem Abhandenkommen fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel (z.B. Einbruch).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die vertraglichen Versicherungssummen je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.8 Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverluste)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Behältern ausschließlich soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-6.9 Bahnen, Gerüste, Maschinen, Container

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.9.1 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen;

A1-6.9.2 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

A1-6.9.3 wegen Schäden durch nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

A1-6.9.4 aus dem Besitz und der Verwendung von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern, Wechselaufbauten für Lkw, Lkw-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand; d. h., solange die Aufbauten/Behälter nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge; Kraftfahrzeug-Anhänger; versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge

A1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer A1-7.12 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.

A1-6.10.2 Versicherungspflichtige, aber nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.10.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

A1-6.10.3 Die in Ziffer A1-6.10.1 und A1-6.10.2 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- A1-6.10.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an sowie Schäden durch das Bewegen bewachter fremder, nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge gemäß Ziffer A1-6.10.1 einschließlich Zubehör und Fahrzeuginhalt. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich - soweit vereinbart - nach Ziffer A1-6.36.2.

A1-6.11 Non-Ownership-Deckung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, wenn sie gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene sonstige mitversicherte Person zugelassen ist und auch nicht in deren Eigentum steht oder von diesen geleast wurde (Non-Ownership). Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- a) die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- b) der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend geschützt werden oder
- c) der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall) oder
- d) keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- e) der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die vertraglichen Versicherungssummen je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.12 Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar;
- b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR;

- c) an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen und gemieteten oder sonst überlassenen Arbeitsgeräten / -maschinen, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Formen und Werkzeugen und sonstiger Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung oder zu sonstigen vergleichbaren Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen worden sind.

Voraussetzung ist, dass für das Schadensereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z. B. Fahrzeug- oder technische Versicherung) besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden an geleasten Sachen;

- Vermögensfolgeschäden;
- Transportschäden außerhalb des Betriebes,
- Schäden an elektronischen Einrichtungen (elektronische Einrichtungen sind solche Gegenstände, für die eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden kann) sowie Mobilfunktelefonen;
- Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von Ziffer A1-7 – auch Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- c) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- d) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß Ziffer A1-7.4 a) Absatz 2 der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- e) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und / oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.13 Obhutsschäden

Für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Ziffer A1-6.13 findet keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.

Für KFZ-Dienstleistungsbetriebe gilt:

Ziffer A1-6.13 findet keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie von Teilen und Inhalt der Kraftfahrzeuge von Kunden richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.35.

Für Schäden an Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziffer A1-6.5.

A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- a) Schäden an dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos zur besonderen Verwahrung übergebenen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung oder zu sonstigen vergleichbaren Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen worden sind;
- b) Schäden aus dem Abhandenkommen von überlassenen Geschäftsunterlagen von Mandanten bzw. Auftraggebern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Wiederbeschaffung bzw. -erstellung der Geschäftsunterlagen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Verlusts von überlassenen Geschäftsunterlagen von Mandanten bzw. Auftraggebern.

A1-6.13.2 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht dieser vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Vermögensfolgeschäden;
- b) wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- c) wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;

- d) wegen Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- e) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- f) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- g) von Angehörigen (Ziffer A1-7.4 a) Absatz 2) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- h) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.13.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.14 Mängelbeseitigungsnebenkosten

Versichert sind Ansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden – ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder – zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

A1-6.15 Nachbesserungsbegleitschäden

A1-6.15.1 Versichert sind im Folgenden bestimmte Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge eines mangelhaften Werkes eingetreten ist. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind. Ziffer A1-3.1 a) findet insoweit keine Anwendung.

Als Schadensereignis gemäß Ziffer A1-3 gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.

A1-6.15.2 Kein Versicherungsschutz besteht für diese Kosten, sofern

- a) die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder beseitigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind;
- b) sie sich auf sonstige Leistungen beziehen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer geschuldet waren oder
- c) sie zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst aufgewendet werden.

A1-6.15.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 500 EUR.

A1-6.15.4 Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziffer A1-6.15.1 - Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude / Räume / Grundstücke, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme gemäß Ziffer A1-6.15.3.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A1-6.15.5 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer A1-6.15.2 - Schäden an Arbeiten / Sachen, die während der Wirksamkeit des Vertrages ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten erstellt / geliefert wurden und die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen. Ausgenommen bleiben die nachzubessernden mangelhaften Sachen / Arbeiten selbst.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme gemäß Ziffer A1-6.15.3.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A1-6.16 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.

Für KFZ-Dienstleistungsbetriebe gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie an Teilen und Inhalt von Kunden-Fahrzeugen, an Arbeits- und Anbaugeräten und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Kunden richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer A1-6.35.

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden aus der Durchführung von Bewachungsverträgen, die der Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung unterliegen, richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36. Das gleiche gilt - soweit vereinbart - für Tätigkeitsschäden aus der Bewachung von Landfahrzeugen gemäß Ziffer A1-6.36.2.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen);
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Schiffe gelten als unbewegliche Sachen.

A1-6.16.1 Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern ausschließlich, falls jene durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit

- a) die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder für Mitversicherte bestimmt ist;
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.16.2 Datenlöschkosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten, die durch mangelhaft ausgeführte Arbeiten (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- a) an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- b) durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;

- c) durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- d) durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- e) durch Software u. dgl. die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde")

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.16.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.16.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen. Ziffer A1-3.1 a) und Ziffer A1-7.6 Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung.

Umfasst der Auftrag der Werkleistung auch vorgelagert die Demontage dieser fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer, steht die Demontagetätigkeit (auch Ausbau, Freilegen, Entfernen und dgl.) der Montagetätigkeit gleich. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für reine Demontagen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziffer A1-6.16 Satz 1.

Eine anderweitig bestehende Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Bauleistungsversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A1-6.16.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung

- a) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung
 - auf seinem Betriebsgrundstück oder
 - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewaltfinden oder befunden haben;
- b) von Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.17 Unterfangungen und Unterfahrungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

A1-6.18 Überschwemmungen

A1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- a) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- b) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

A1-6.18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden aufgrund sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie in Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

A1-6.19 Senkungen und Erdbeben, Verändern der Grundwasserverhältnisse

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Senkungen eines Grundstücks und durch Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

A1-6.19.2 Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer A1-7.23 - auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse sowie der mangelhaften Wasserhaltung in Verbindung mit Grundwasserabsenkungen.

A1-6.20 Schäden im Ausland

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle durch Sicherheitsdienstleistungen im Inland, die unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen, richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36.

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) aus Arbeiten und Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen in USA / US-Territorien und Kanada;
- c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- d) durch Erzeugnisse im Ausland, - ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA / US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export).

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden;
- e) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen.

Hinweis:

Einer besonderen Vereinbarung bedarf die Versicherung

- a) von Versicherungsfällen durch Arbeiten und Leistungen in USA, US-Territorien oder Kanada;
- b) von Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren sowie
- c) von im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager).

A1-6.20.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.20.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem

Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.20.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden: 10.000 EUR.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gemäß Ziffer A1-6.20.2 berücksichtigt.

A1-6.21 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern A1-6.20.2 bis A1-6.20.4.

A1-6.22 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.22.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

A1-6.22.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer A1-6.22.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören;
- b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer A1-6.22.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A1-6.22.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

A1-6.22.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziffern A1-6.22.1 bis A1-6.22.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A1-6.23 Schäden durch Strahlen

A1-6.23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

A1-6.23.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.24 Vermögensschäden

Für Sicherheitsdienstleister gilt:

Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen und unter die Pflichtversicherung gemäß Bewachungsverordnung fallen, richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.36.

A1-6.24.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
- f) aus Reiseveranstaltungen;
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe in Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-6.24.2 Energiemehraufwand

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

A1-6.24.3 Energieberater

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus

- a) der Durchführung von Energiesparberatungen nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einschließlich der Abgabe von Empfehlungen sowie der Erstellung von Energiepässen gemäß Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena).

Mitversichert ist die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen;

- b) der Beratung über Fördermöglichkeiten und die Hilfe bei der Erstellung von Anträgen sowie der eigenen Erstellung von Förderanträgen (beispielsweise für neue Heizungen / Wärmeanlagen usw.) bei der KfW oder bei anderen staatlichen Stellen als Nebenleistung der Energieberatung für den Auftraggeber.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.24.4 Fehlalarm

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich bei Dritten ausgelösten Alarm. Versichert sind ausschließlich die daraus entstehenden Einsatzkosten für Rettungs-/ Wach- und sonstige Dienste Dritter.

Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

A1-6.24.5 Rechtsdienstleistungen

Versichert ist - abweichend von Ziffer A1-6.24.1 a) und b) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die auf die mangelhafte Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen gemäß § 5 RDG zurückzuführen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne von § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 RDG benötigen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

A1-6.25 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten (Internet-Nutzung)

A1-6.25.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden - aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in Ziffer A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in Ziffern A1-6.24 und A1-7.8 finden keine Anwendung.

A1-6.25.2 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.25.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Ausschließlich für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Urheberrechten im Rahmen von Ziffer A1-6.25.2 in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Internetzugängen für Gäste.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer seinen Gästen ein sicherheitsaktiviertes und verschlüsseltes WLAN bzw. einen Hot-Spot auf aktuellem Sicherheitsstand zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer weist seine Gäste in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. in einer Nutzungsvereinbarung auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hin, insbesondere auf die Unzulässigkeit des Herunterladens und Zurverfügungstellens urheberrechtlich geschützter Werke (Filme, Musikstücke, usw.). Die AGB bzw. die Nutzungsvereinbarung sind diesbezüglich jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten, wenn sich die Rechtsprechung fortentwickelt.

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse der Ziffern A1-6.24 und A1-7.8 finden keine Anwendung.

A1-6.25.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die in Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung;
- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.25.1.

A1-6.25.3 Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

A1-6.25.4 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer A1-5.2 findet keine Anwendung.

A1-6.25.5 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten, EWR-Staaten oder der Schweiz oder nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A1-5.4 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ziffer A1-6.20 findet keine Anwendung.

A1-6.25.6 Versicherungssummen

a) Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.

b) Für Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen, Ziffer A1-6.25.1, sowie von Persönlichkeits- und Namensrechten; Ziffer A1-6.25.2.1 d), beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

c) Für andere Schäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.26 Asbestschäden

Hinweis: Der Versicherungsfall für Asbestschäden basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer der Versicherung (siehe Ziffer A1-6.26.2).

A1-6.26.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-6.26.2 Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (claims made). Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung eingetretene Versicherungsfälle wegen Folgen von Verstößen, welche während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung begangen wurden. Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt er im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A1-6.26.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.

A1-6.26.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A1-5.4 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.27 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A1-6.27.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich in Zusammenhang mit

a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),

- b) Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle). Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind,
- c) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

A1-6.27.2 Die Ausschlüsse

- a) Ziffer A1-7.11 (Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb) und
 - b) Ziffer A1-7.23 (Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers)
- finden keine Anwendung.

A1-6.27.3 Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt und sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese Gesellschaften sind weitere mitversicherte Unternehmen.

A1-6.27.4 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.27.5 Die Versicherungssumme für gesetzliche Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Dies gilt auch für mitversicherte Ansprüche nach Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sach- und Vermögensschaden-Versicherungssumme für Geothermieschäden gemäß Ziffer A1-6.27.4 je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Ziffer A1-6.27.5 gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

A1-6.28 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietzinsklage

A1-6.28.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietzinsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

- a) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und
- b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

A1-6.28.2 Nicht versichert sind die Prozesskosten, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

A1-6.28.3 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietzinsklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

A1-6.28.4 Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer A1-4.2 entsprechend.

A1-6.28.5 Für einbehaltenen Werklohn, Kaufpreis, Mietzins bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

A1-6.29 Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Die Kosten werden auf die Versicherungssumme des Vertrages angerechnet.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Zu Europa im Sinne dieser Bedingung gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Voraussetzung dieser Deckung ist, dass

- a) das Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet worden ist und
- b) sich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen usw.);
- b) Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- c) Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften usw.).

A1-6.30 Altöleentsorgungskosten

A1-6.30.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - für den Fall, dass er von einem Altöleentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammelfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

A1-6.30.2 Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

A1-6.30.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

A1-6.30.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen / Verfügungen in Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammengesammelt werden;
- b) wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.

A1-6.30.5 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden: 250 EUR.

A1-6.31 Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 Absatz 1 Satz 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen (Sowiesokosten).

A1-6.32 Arbeitnehmerüberlassung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.33 Besondere Regelungen für Wohnungswirtschaft und Immobilienverwaltung - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.33.1 Wohnungseigentumsverwalter / Immobilienverwalter / Wohnungsbauunternehmen

Für das Haus- und Grundbesitzerrisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

A1-6.33.1.1 Beitragsberechnung

Soweit der Beitrag nach Wohn- oder Gewerbeeinheiten berechnet wird, gilt folgende Vereinbarung:

- a) Neu hinzukommende Einheiten sind ohne besondere Anmeldung bis zur nächsten Beitragsfälligkeit beitragsfrei versichert. Bei Neuerwerbungen beginnt der Versicherungsschutz mit der Eintragung im Grundbuch. Versicherungsschutz besteht auch, sofern vor der Eintragung im Grundbuch bereits ein Versicherungsinteresse wegen nicht ausreichenden Versicherungsschutzes besteht. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Versicherung vor.
- b) Für Abgänge im versicherten Bestand erfolgt im laufenden Versicherungsjahr keine Beitragserstattung.
- c) Zur Beitragsregulierung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Liste der am 01.01. eines jeden Jahres vorhandenen Einheiten innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Versicherungsjahres dem Versicherer vorzulegen.
- d) Bestandszuwächse oder Bestandsabgänge ab 100 Einheiten sind separat zu melden und mit Beitrag zu belegen bzw. Beitragserstattungen vorzunehmen (p.r.t.).

A1-6.33.1.2 Mitversicherte Risiken

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Besitz von Waschautomaten, Trockenschleudern, Wäschetrocknern, Bügelmaschinen und dergleichen;
- b) Besitz von sonst üblichen baulichen Einrichtungen wie z. B. Waschküchen, Müllschluckern, Aufzugsanlagen;
- c) Besitz sonstiger baulicher Anlagen wie z. B. Wege, Straßen, Plätze, Über- und Unterführungen, Parks, Gärten, Teiche, Sport- und Spielplätze, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- d) dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufeigentum;
- e) aus Eigentum, Besitz oder Unterhaltung von Straßenflächen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind;
- f) Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen sowie Durchführung von Besichtigungen eigener und verwalteter Objekte;
- g) der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Mieterbetreuung oder der Verwaltung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Personen in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert ist für alle versicherten Personen die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht

- von selbstständigen Unternehmen und ihren Beschäftigten;
- von sonstigen Personen aus der Zurverfügungstellung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen;
- von Besuchern;
- h) aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Zelten zu betrieblichen Zwecken (z. B. Richtfesten) einschließlich Auf- und Abbau;
- i) des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Mietereigentum
 - bei Entrümpelungsaktionen,

- durch versehentliche Räumungen,
- aus Räumen der Mieter, die auf Anweisung der Hausverwaltung bei Bau- oder Reparaturarbeiten den Handwerkern zugänglich gehalten werden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 75.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR;

- j) der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen);
- k) der Verwaltung fremden Haus- und Grundbesitzes im Umfang von Ziffer A1-6.2, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Für Ansprüche aus dem Haus- und Grundbesitzerrisiko der verwalteten fremden Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ist der Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich.

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- l) Mitversichert ist im Umfang von Ziffer A1-6.2 das Haus- und Grundbesitzerrisiko aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung fremder Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Haus- und Grundstückseigentümer.

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des WEG gilt:

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wohnungseigentümer aus ihrem Sondereigentum, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer A1-7.3 -
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - Ansprüche von Wohnungseigentümern untereinander, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht;
 - Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen einen einzelnen Wohnungseigentümer wegen Schäden am Gemeinschaftseigentum, soweit nicht Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung (z. B. Privathaftpflichtversicherung) besteht.

Der einzelne Wohnungseigentümer hat von jedem Schaden einen Anteil, der seinem Miteigentumsanteil entspricht, mindestens jedoch 250 EUR, selbst zu tragen.

- Die Bestimmungen der Ziffer A1-6.2 gelten entsprechend.

- m) Versichert sind - auch abweichend von Ziffer A1-6.33.1.4 a) - Haftpflichtansprüche aus handwerklichen Regiebetrieben (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei) zur Instandhaltung und Pflege des verwalteten Haus- und / oder Grundbesitzes.

A1-6.33.1.3 Mietsachschaden-Ausfalldeckung

- a) Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Schaden, den dieser in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer erleidet, weil ein Mieter während der Wirksamkeit dieses Vertrages einen Mietsachschaden an dem versicherten Objekt verursacht und die daraus resultierende Schadenersatzforderung nicht durchgesetzt werden kann.

Mietsachschäden sind Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Räumen oder Gebäuden, für die der Mieter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche aufgrund von Mietsachschäden

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Mieter hiergegen besonders versichern kann

Ausgeschlossen bleiben ferner vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden.

- b) Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen Titel gegen den Schädiger (Mieter) in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegens oder Island oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche sind im Sinne dieser Bedingungen erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass entweder eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos ist, z. B., weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

- c) Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Die Entschädigung ist fällig gegen Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils, der Zwangsvollstreckungsunterlagen im Original und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

Der Versicherer leistet die Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann. Sofern die Forderung aus hinterlegten Mietkautionen befriedigt werden kann, werden diese angerechnet.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 2.500 EUR.

A1-6.33.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und -nebgewerbes zuzurechnen sind;
- b) wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.

A1-6.34 Besondere Regelungen für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- A1-6.34.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren (siehe jedoch Ziffer A1-6.1.9 und Ziffer A1-6.34.11);
- A1-6.34.2 als Hüter von zahmen Haustieren, nicht jedoch von Rindern und Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden (siehe jedoch Ziffer A1-6.1.9 und Ziffer A1-6.34.11);
- A1-6.34.3 aus dem Verleih und der Vermietung von Sportgeräten (z. B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote);
- A1-6.34.4 aus dem Verkauf von Waren, einschließlich selbst hergestellter Getränke und Lebensmittel, auch außerhalb des Betriebes;
- A1-6.34.5 aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen ausschließlich
 - a) auf dem Betriebsgrundstück;
 - b) außerhalb des Betriebsgrundstücks
 - in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder gepachteten Sälen,
 - in Tanz- und Restaurationszelten, einschließlich deren Vermietung,
 - Partyservice und Catering.

- A1-6.34.6** Bei Beherbergungsbetrieben ist zusätzlich versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- a) als Reiseveranstalter gegen Ansprüche nach §§ 651 a ff. BGB wegen Personen- und Sachschäden aus der Erbringung kombinierter touristischer Leistungen in Europa, sofern die Leistungen nur als Nebenleistung des versicherten Risikos (z.B. Hotel) erbracht werden.
- Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz, z.B. Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, geht dieser Versicherung vor.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Nicht versichert sind
- Vermögensschäden (einschließlich Reisepreissicherung),
 - Tätigkeiten als Reiseveranstalter und/oder Reisebüro als Schwerpunkt der versicherten Tätigkeit;
- b) für Vermögensschäden
- aus der unterlassenen oder fehlerhaften Weitergabe von Nachrichten an Beherbergungs- oder Restaurationsgäste, an Teilnehmer von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers oder an Teilnehmer von Veranstaltungen, die vom Versicherungsnehmer organisiert oder durchgeführt werden;
 - aus dem unterlassenen oder fehlerhaften Wecken von Beherbergungsgästen;
 - der Beherbergungs-, Restaurationsgäste oder von Teilnehmern an Veranstaltungen aus der unterlassenen oder fehlerhaften Benachrichtigung von Taxiunternehmen oder ähnlicher Fuhrunternehmen.
- Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A1-6.34.7** Einrichtungen für Gäste
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von folgenden betriebseigenen Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind:
- a) Bei Gaststätten:
- Kinderspielplätze und -räume, Minigolfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Säle, Schießstände;
- b) Bei Beherbergungsbetrieben:
- Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen (z. B. Saunen, Solarien, Kosmetiksalons und Massagepraxen), Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Golfplätze, Tennisplätze).
- A1-6.34.8** Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von nicht beherbergten Gästen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von
- a) Tieren;
 - b) Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt;
 - c) Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.
- Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der Sachen von beherbergten Gästen richtet sich ausschließlich nach Ziffer A1-6.34.9.

A1-6.34.9 Sachen von beherbergten Gästen außer Kraftfahrzeuge, deren Zubehör und Inhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen. Dazu gehören auch Sachen, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von

- a) Tieren;
- b) Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt.

Die Versicherungssumme bei Verlust von eingebrachten Sachen beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 750.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Die Versicherungssumme bei Zerstörung oder Beschädigung von eingebrachten Sachen beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.34.10 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die

- a) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden;
- b) auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden;
- c) außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Zu a) bis c) gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der beherbergten Gäste bestimmt ist.

Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.5 findet keine Anwendung.

Zu b) und c) gilt außerdem:

- Der Ausschluss nach Ziffer A1-7.12 findet keine Anwendung.
- Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichen Inhalt und Ladung;
- b) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt für Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch, die

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, je Versicherungsfall 250.000 EUR;
- b) Reisegepäck betreffen, je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, die

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Zubehör betreffen, 750.000 EUR,
- b) Reisegepäck betreffen, 100.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.34.11 Reittiere / Kutschwagenpferde (einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/Planwagenfahrten)

- a) Reittiere

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern A1-6.34.1 und A1-6.34.2 - die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von Reittieren mit Verleih/Vermietung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

- b) Kutschwagenpferde (einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/Planwagenfahrten)

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern A1-6.34.1 und A1-6.34.2 - die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Kutschwagenpferden einschließlich der Veranstaltung von Kutsch-/Planwagenfahrten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

A1-6.35 Besondere Regelungen für KFZ-Dienstleistungsbetriebe - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

KFZ-Dienstleistungsbetriebe im Sinne dieser Bestimmungen sind

- KFZ-Handelsbetriebe;
- KFZ-Handwerksbetriebe (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugpflege, KFZ-Werkstatt bei Tankstellen);
- Tankstellen (ohne KFZ-Werkstatt);
- Betrieb von SB-Serviceplätzen für Fahrzeugpflege;
- Automatische Waschstraßen;
- Vermietung von Stellplätzen.

A1-6.35.1 Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen:

- a) Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen;
- b) Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung;
- c) Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen;
- d) Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an

- a) Kraftfahrzeugen;
- b) Kraftfahrzeug-Anhängern und
- c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für Teile und den Inhalt von Kundenfahrzeugen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.2.

A1-6.35.2 Besondere Regelungen für KFZ-Handel und KFZ-Handwerk (Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Montage, Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugpflege, KFZ-Werkstatt bei Tankstellen) - Zusatzhaftpflichtversicherung

A1-6.35.2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden
 - Kraftfahrzeugen;
 - Kraftfahrzeug-Anhängern und

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne von Ziffer A1-6.16 des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigten oder Beauftragten an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeugen gleichgestellt.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in Ziffern A1-6.25.2 bis A1-6.25.4 Anwendung

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund folgender Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand und Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- Unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;
- Zusammenstoß mit Tieren;
- Glasbruch;
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung;
- Marderbiss.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz- Handel und -Handwerk erforderlich!

A1-6.35.2.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) Schäden an Fahrzeugen aus der Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach StVZO

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen

- Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen;
- Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung;
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen;
- Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

- b) Übergabekontrollarbeiten

Versichert ist – abweichend von Ziffer A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

- c) Fahrzeuginhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen des Inhalts, der sich in fremden Fahrzeugen befindet und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Schäden aus Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Ziffer A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhanden-kommen von

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln;
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern);
- Scheckheften;

- Urkunden;
- Schmuck;
- anderen Wertsachen.

d) Fahrzeugteile ohne Fahrzeug

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Ziffer A1-6.35.2.1 b) findet keine Anwendung.

A1-6.35.2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt

- a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand;

- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs;
- c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich genutzten Fahrzeugen – Verdienstausschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 300 EUR.

A1-6.35.2.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die in Ziffer A1-6.35.2 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.35.3 Besondere Regelungen für Tankstellen (ohne KFZ-Werkstatt) und Betrieb von SB-Serviceplätzen zur Fahrzeugpflege

A1-6.35.3.1 Verkauf und Servicearbeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien;
- b) dem Verkauf von Reisebedarf und Konsumgütern;
- c) branchenüblichen Servicearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und an Teilen solcher Fahrzeuge (z. B. Betanken, Prüfen des Luftdrucks, Reinigen von Fahrzeugen - auch mit stationären Waschanlagen -, Ölwechsel, Radwechsel, Reifenmontage, Starthilfe, Batterieaufladen, nicht aber Reparaturen). Versichert sind hierbei auch Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Fahrzeugen (einschließlich Zubehör, Inhalt und Ladung) und Fahrzeugteilen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.3.2;
- Ansprüche wegen Schäden durch das Bewegen fremder Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.3.2;
- Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von automatischen Waschstraßen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer A1-6.35.4;

d) aus der Unterhaltung von Selbstbedienungs-Service-Plätzen für die Fahrzeugpflege.

A1-6.35.3.2 Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Teilen

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus branchenüblichen Servicearbeiten wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von
- fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (einschließlich Zubehör). Werden die Fahrzeuge hierbei bewegt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich wegen Schäden, die auf dem Betriebsgrundstück am bewegten Fahrzeug eintreten;
 - Teilen fremder Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die sich ohne das dazugehörige Fahrzeug beim Versicherungsnehmer befinden.

Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer stationären Waschanlage, nicht jedoch einer automatischen Waschstraße.
- c) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Zubringen und Abholen von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern außerhalb des Betriebsgrundstücks wegen Schäden an diesen Fahrzeugen (einschließlich Zubehör).
- d) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unberechtigt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.
- e) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 300 EUR.

A1-6.35.3.3 Erhöhung / Erweiterung / Vorsorge

Die Regelungen in Ziffer A1-8.1 Satz 2 a) und Ziffer A1-9.3 a) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.

A1-6.35.3.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Ausschluss in Ziffer A1-7.12 findet keine Anwendung. Die in Ziffer A1-6.35.3.1 und A1-6.35.3.2 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.35.4 Besondere Regelungen für Automatische Waschstraßen - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.35.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.

A1-6.35.4.2 Tätigkeitsschäden, Abhandenkommen von Fahrzeugen

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen (einschließlich Zubehör) anlässlich des Waschens und Bewegens dieser Fahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.
- Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung;
 - Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung;
 - Ansprüche aus Anlass von Reparaturen;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.
- c) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 300 EUR.

A1-6.35.4.3 Erhöhung / Erweiterung / Vorsorge

Die Regelungen in Ziffer A1-8.1 Satz 2 a) und Ziffer A1-9.3 a) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.

A1-6.35.4.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Ausschluss in Ziffer A1-7.13 findet keine Anwendung. Die in Ziffer A1-6.35.4.2 a) und b) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.35.5 Besondere Regelungen für die Vermietung von KFZ-Stellplätzen (ohne Bewachung) - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.35.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausschließlich in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

A1-6.35.5.2 Tätigkeitsschäden, Abhandenkommen von Fahrzeugen

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sowie Abhandenkommen von fremden Fahrzeugen (einschließlich deren Zubehör)
- Wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.
- Auf die Schäden durch Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:**
- b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Zubringen und Abholen von fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern außerhalb des Betriebsgrundstücks wegen Schäden an diesen Fahrzeugen (einschließlich Zubehör).

Für Ziffer A1-6.35.5.2 a) und Ziffer A1-6.35.5.2 b) gilt:

- c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden an sowie Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und -ladung;
 - Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung;

- Ansprüche aus Anlass von Reparaturen;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

d) Die Versicherungssumme für Schäden an und Abhandenkommen von Fahrzeugen beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-6.35.5.3 Erhöhung / Erweiterung / Vorsorge

Die Regelungen in Ziffer A1-8.1 Satz 2 a) und Ziffer A1-9.3 a) finden hinsichtlich der vorgenannten Fahrzeuge keine Anwendung.

A1-6.35.5.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Ausschluss in Ziffer A1-7.12 findet keine Anwendung. Die in Ziffer A1-6.35.4.2 a) und b) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.36 Besondere Regelungen für Sicherheitsdienstleister - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.36.1 Schäden aus der Durchführung von Bewachungsverträgen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang der für die Ausübung des Bewachungsgewerbes im Inland erforderlichen Erlaubnis ausschließlich für folgende Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten aus der Durchführung von Bewachungsverträgen entstehen:

- a) Personenschäden
- b) Sachschäden

Auf Ansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von bewachten Sachen findet der Ausschluss Ziffer A1-7.5 keine Anwendung.

- c) Abhandenkommen von bewachten Sachen

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- d) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Vermögensschaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften herbeigeführt haben. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

Für diese Schäden gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Versicherungssummen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich - soweit vereinbart - nach Ziffer A1-6.36.2;
- b) Schäden an sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen, sofern diese Schäden aus der Durchführung von Transporten und Geldbearbeitung entstehen;
- c) Schäden aus der Tätigkeit als Personenschützer (Leibwächter, Bodyguard).

A1-6.36.2 Bewachung von Landfahrzeugen und Bewegen bewachter fremder Landfahrzeuge - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.36.2.1 wegen Schäden an sowie aus Abhandenkommen von bewachten fremden Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt.

Der Ausschluss in Ziffer A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an sowie aus dem Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- c) Scheckheften,
- d) Urkunden,
- e) Schmuck und
- f) anderen Wertsachen.

Für Schäden an sowie aus dem Abhandenkommen von Landfahrzeugen einschließlich deren Zubehör und Fahrzeuginhalt beträgt die Versicherungssumme je Landfahrzeug 15.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung;

A1-6.36.2.2 aus dem Bewegen bewachter fremder Landfahrzeuge ausschließlich auf dem Grundstück, auf das sich der Bewachungsauftrag bezieht.

Die Ausschlüsse in Ziffern A1-7.12 und A1-7.15 finden insoweit keine Anwendung.

Für das Bewegen von Landfahrzeugen gilt:

- a) Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- b) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Für diese Landfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern A1-8.1 und A1-9.3 a) und b).

A1-6.36.3 Schusswaffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.

A1-6.37 Besondere Regelungen für Schulen und Kindergärten - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.37.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) der Mitglieder des Vorstandes der Bildungseinrichtung und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
- b) der Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studenten.

Die Ziffern A1-2.2 bis A1-2.3 gelten entsprechend;

- c) wegen Schäden an Arbeitsmitteln, -plätzen und -geräten, die von eingesetzten Praktikanten in fremden Ausbildungsbetrieben verursacht werden. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz, z. B. Privathaftpflichtversicherung, geht dieser Deckung vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die vorsätzliche Herbeiführung von Schäden.

A1-6.37.2 **Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus**

- a) der Erteilung von Unterricht, auch Experimentalunterricht (einschließlich dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
- b) der Durchführung von Veranstaltungen des versicherten Betriebs, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Feste, Aufführungen);
- c) der Veranstaltung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Ziffer A1-6.20 (Schäden im Ausland) findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
- d) der Gewährung von Unterkunft in Internatsbetrieben;
- e) Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;
- f) dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen - insoweit abweichend von Ziffer A1-7.13;
- g) dem Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen - insofern abweichend von Ziffer A1-7.14:
 - eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
 - fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
 - fremde Windsurfbretter;
 - fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- h) dem Gebrauch von ferngelenkten Modellfahrzeugen.

A1-6.37.3 **Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit, ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung und die persönliche Haftpflicht der Schüler/Kinder.**

A1-6.37.4 **Reitunterricht / Reitlehrer**

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Mitversichert ist die Erteilung von Reitunterricht (einschließlich therapeutisches Reiten) durch den Versicherungsnehmer bzw. seine mitversicherten Betriebsangehörigen. Das gilt auch dann, wenn für den Reitunterricht Pferde verwendet werden, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 500 EUR.

Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn zum Schadenzeitpunkt die den Reitunterricht durchführende Person (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Betriebsangehöriger) nachweisen kann, dass sie im Besitz einer Trainerlizenz Stufe C (nach den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung bzw. deren Anschlussverbände EUW, IPZW oder Barockreiterverband) war.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tierhalter der zum Reitunterricht eingesetzten Pferde, wenn diese nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

A1-7 **Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 **Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) vorsätzlich oder
- b) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

Ziffer A1-7.1 b) findet nur auf den Versicherungsschutz nach Abschnitt A3 Anwendung.

A1-7.2 Kennntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

A1-7.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages, wenn es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden Betriebsangehöriger im Sinne von Ziffer A1-2.1.2 untereinander handelt.

A1-7.3.2 Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.3.3 Ziffer A1-7.3.1 c) findet zwischen mehreren mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen (Ziffer A1-2.1.6) untereinander nur Anwendung bei

- a) Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden),
- b) Vermögensschäden einschließlich Abhandenkommen von Schlüsseln,
- c) Schäden aus dem erweiterten Produkthaftpflichtrisiko und
- d) Rückrufen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- Eltern und Kinder;
- Adoptiveltern und -kinder;
- Schwiegereltern und -kinder;
- Stiefeltern und -kinder;
- Großeltern und Enkel;
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist und der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der im Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Vertreters liegt;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter Ziffern A1-7.4 b) bis f) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind, auf

- a) gentechnische Arbeiten;
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten;
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

A1-7.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung;
- b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- b) Schaden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A1-7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- a) Ein- und Aussteigen;
- b) Be- und Entladen;
- c) Betanken und Aufladen;

- d) Reparatur, Wartung und Reinigung;
- e) Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.13 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie
- c) wegen Schäden aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
- d) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.

A1-7.14 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

A1-7.16 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
- beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-7.17 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-7.18 Französische "Garantie Decennale" und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A1-7.19 Versicherungs- oder deckungsvorsorgepflichtige Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes - AMG).

A1-7.20 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A1-7.21 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.22 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

a) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
Dies gilt nicht, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

b) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A1-7.23 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A1-7.24 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).

A1-7.25 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

A1-7.26 Garantien und sonstige vertragliche Haftungsvereinbarungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer A1-6.4.3 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

A1-7.27 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-7.28 Hersteller von Tabakwaren

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).

A1-7.29 Schwarzarbeit

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

A1-7.30 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Siehe hierzu Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

A1-7.31 Besondere Ausschlüsse für Sicherheitsdienstleister

A1-7.31.1 Bewachung von Seeschiffen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Bewachungstätigkeiten gemäß der Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen.

A1-7.31.2 Bodenabfertigungsdienste

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.

A1-7.31.3 Garderobe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden.

A1-7.31.4 Sicherung von Gleisen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Sicherung von Gleisen.

A1-7.31.5 IT-Sicherheitsdienstleistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus IT-Sicherheitsdienstleistungen.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie
- c) für Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-8.3 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Für neue Risiken gelten die vereinbarten Versicherungssummen. Für Vermögensschäden ist die Versicherungssumme von der Entstehung der neuen Risiken bis zur Einigung im Sinne von Ziffer A1-9.1 Absatz 4 jedoch auf den Betrag von 500.000 EUR begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-9.4

Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

A1-10

Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A2 Umweltrisiko

Abschnitt A2 regelt den Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).

Auf die in Abschnitt A2 geregelten Risiken finden auch alle anderen Vertragsbestimmungen aus Abschnitt A1 Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 Leistung der Versicherung oder Ziffer A1-7 Allgemeine Ausschlüsse).

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

a) Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

b) Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

c) Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

d) Umwelt-Produktrisiko (einschließlich Umwelt-Regressrisiko)

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

e) Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1 Umwelt-Haftpflichtrisiko

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

- A2-1.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
- A2-1.2 Umweltschadens-Risiko
- A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß Ziffer A2-1.4 versicherten Risiken.
- A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von Ziffer A2-4.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen und Gewässern:
- a) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - b) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - c) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR ersetzt;
- A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- A2-1.3 Zuweisung
- Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von Abschnitt A1.
- Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- A2-1.4 Versicherte Risiken
- Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden soll, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.
- Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:
- A2-1.4.1 Tankanlagen
- Anlagen zur Lagerung von
- Heizöl zum Eigenverbrauch mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 25 cbm,
 - Altöl in bauartzugelassenen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 3 cbm.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch diese Anlagen des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer nicht den Nachweis erbringen kann, dass er den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungs-, Anzeige-, Prüf- und Mängelbeseitigungspflichten nachgekommen ist.

A2-1.4.2 Kleingebinde

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe Ziffer A2-1.4.13).

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Hinweis zu den gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung von Kleingebinden:
Kleingebinde müssen auf gesichertem Untergrund (Beton, Fliesen usw. ohne Abläufe, Gullys o. ä.) lagern. Bei einer Gesamtmenge von 300 Litern oder mehr darf die Lagerung nur über einer Auffangwanne erfolgen. Ab- und Umfüllvorgänge sollten nur im gesicherten Bereich vorgenommen werden. Entstehende Verkleckerungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A2-1.4.3 Fett- und Stärkeabscheider, Leichtstoffabscheider (z. B. Benzin- und Ölabscheider). Mitversichert ist - falls vorhanden - der dazugehörige Kfz-Waschplatz.

A2-1.4.4 Abwässer

Einleitung von häuslichen (nicht gewerblichen, industriellen) Abwässern (z. B. Sanitärabwässer) und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle (Indirekteinleitung) sowie die Versickerung von Regenwasser.

A2-1.4.5 Betriebsmittel in KFZ, Maschinen und maschinellen Einrichtungen, sofern diese gemäß Abschnitt A1 mitversichert sind.

A2-1.4.6 Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

A2-1.4.7 Abfallcontainer für eigene Zwecke

Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit diese in Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

A2-1.4.8 Gastanks

Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen in Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 Tonnen.

A2-1.4.9 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern A2-1.4.1, A2-1.4.2 und A2-1.4.8 überschritten, erlischt die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A2-1.4.10 Umwelt-Produktisiko

A2-1.4.11 Probetrieb

Probetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.

A2-1.4.12 Allgemeines Umweltisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme von

- a) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten,
- b) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- c) dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

A2-1.4.13 Andere umweltrelevante Risiken - falls vereinbart

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Andere im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach Ziffern A2-1.4.1 bis A2-1.4.12 versichert sind.

A2-1.5 Versicherungsschutz gemäß Ziffer A2-1.4 besteht auch, wenn

- a) gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- b) Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2-1.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A2-2 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des

- a) Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- b) Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

A2-3 **Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

A2-3.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten
 - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - Sanierungs- und Kostentragungspflichten (Umweltschadens-Risiko).

Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A2-3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.

A2-3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen

- a) eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- b) eines Umweltschadens / Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungspflicht zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko)

die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A2-3.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A2-4 **Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

A2-4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die gemäß Ziffer A1-5.1 vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A2-4.1.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Ziffer A2-1.1.2 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-4.1.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- a) dieselbe Umwelteinwirkung,
- b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2-4.3 Selbstbeteiligung für das Umweltschadens-Risiko gemäß Ziffer A2-1.2.2: 1.000 EUR.

Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. Ziffer A2-4.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A2-4.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß Ziffer A2-1.1.2 sowie Ziffer A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.

A2-4.5 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssummen, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

A2-4.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A2-5 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A2-5.1 Schäden im Ausland

A2-5.1.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach Ziffer A2-5.1.1 d) und e).

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung;

- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß Ziffer A2-1.4.12 entstehen;

- c) aus Arbeiten und Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen USA / US-Territorien und Kanada - entstehen;
- d) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- e) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekannter indirekter Export) - ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA / US-Territorien und Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen.

Es gilt als "liefern lassen" im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden;
- f) auf sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer A2-1.4.12 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
- g) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen.

A2-5.1.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

- a) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach Ziffer A2-1.1.2 werden -abweichend von Ziffer A2-4.1.1 Absatz 2 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- b) Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden: 10.000 EUR.

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach Ziffer A2-1.1.2 berücksichtigt.

A2-5.1.3 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von Ziffer A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU- Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-5.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-5.2 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern A2-5.1.2 bis A2-5.1.4.

A2-5.3 Schäden durch Strahlen

A2-5.3.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für

- a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
- c) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die in Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

A2-5.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-5.4 Asbest

A2-5.4.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A2-5.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.

A2-5.4.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme für Asbestschäden gemäß Ziffer A1-6.26.4 je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A2-5.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer A1-5.4 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-5.5 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A2-5.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich in Zusammenhang mit

a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß Ziffer A2-1.4.12;

b) Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle). Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß Ziffer A2-1.4.12;

c) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktrisiko gemäß Ziffer A2-1.4.9.

A2-5.5.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:

a) Ziffer A2-7.3 (Bergschäden, Bergbaubetrieb);

b) Ziffer A1-7.23 (Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers).

A2-5.5.3 Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt und sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese Gesellschaften sind weitere mitversicherte Unternehmen.

A2-5.5.4 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A2-5.5.5 Die Versicherungssumme für gesetzliche Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (z. B. Erdwärmesonden, Brunnenanlagen, Energiepfähle), beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme für Geothermierisiken gemäß Ziffer A1-6.27.5 je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Ziffer A2-5.5.5 gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Teilen für solche Anlagen.

A2-6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

A2-6.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten

a) Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko);

b) Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).

A2-6.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach Ziffer A2-6.1

- a) nach einer Betriebsstörung;
- b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-6.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß Ziffern A2-6.1 und A2-6.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.

A2-6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

- a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-6.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer A2-6.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer A2-6 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer A2-6.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Ziffer A2-6.5 Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-6.6 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden bis 1.000.000 EUR je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsjahr 2.000.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die in Ziffer A2-4.1 vereinbarte Versicherungssumme und auf die Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 1.000 EUR.

A2-6.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer A2-6.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-6.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer A2-6.1 decken –, die in Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- a) des Versicherungsnehmers,
- b) zuständiger Behörden oder
- c) sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

A2-7 Besondere Ausschlüsse für das Umweltrisiko

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - ergänzend zu Ziffer A1-7 - folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-7.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) vorsätzlich oder

- b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- c) durch bewusstes Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder Unterlassen notwendiger Reparaturen

herbeigeführt haben.

Ziffer A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-7.2 Genrisiken

A2-7.2.1 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind, auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten oder
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A2-7.2.2 Gentechnische Schäden

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.

A2-7.3 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

A2-7.3.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A2-7.3.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

A2-7.4 Sprengstoffe, Feuerwerke

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandels-zwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A2-7.5 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

A2-7.6 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die gemäß Ziffer A1-5.1 vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, höchstens jedoch 10.000.000 EUR. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung gemäß Ziffer A2-4.1.

A2-7.7 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

A2-7.8 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- a) in seinem Eigentum stehen oder standen,
- b) von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- c) durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

A2-7.8.1 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

A2-7.8.2 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A2-7.9 Abfälle

A2-7.9.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

A2-7.9.2 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-7.10 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- a) durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- b) durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- c) in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

A2-7.11 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

Zu Ziffer A2-7:

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Die Ausschlüsse in Ziffer A2-7 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

A2-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A2-8.1 Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß Ziffern A2-1.4.1, A2-1.4.2 und A2-1.4.8 gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

A2-8.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie
- c) für Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A2-8.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-8.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A2-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Dies gilt nicht für Risiken gemäß Ziffer A2-1.4.13.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A2-9.2 Für neue Risiken gelten die vereinbarten Versicherungssummen. Für Vermögensschäden ist die Versicherungssumme von der Entstehung der neuen Risiken bis zur Einigung im Sinne von Ziffer A2-9.1 letzter Absatz jedoch auf den Betrag von 500.000 EUR begrenzt.

A2-9.3 Die Regelung der Vorsorge gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken in Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden.

A2-10 Nachhaftung

A2-10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A2-10.2 Ziffer A2-10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt Ziffer B3-3.2:

A2-11.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

A2-11.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
- b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- d) den Erlass eines Mahnbescheids;
- e) eine gerichtliche Streitverkündung;
- f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2-11.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2-11.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2-11.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2-11.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2-11.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer B3-3.3 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

A2-12 Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko

A2-12.1 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

Abweichend von Ziffer A2-7.8.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- b) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach Ziffer A2-13 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden;

- c) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

d) am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A2-12.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Ziffer A2-6.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Ziffer A2-7.6 Absatz 3 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

A2-12.3 Ausschlüsse

Die in Ziffern A2-1 bis A2-11 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich

A2-12.3.1 Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

A2-12.3.2 Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

A2-12.3.3 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-12.3.4 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung, Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres betragen im Rahmen der gemäß Ziffer A2-4 vereinbarten Versicherungssumme 2.500.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer A2-1.2.2 versicherten Kosten 1.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A2-13 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A2-13.1 Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von Ziffer A2-7.8.2 und über den Umfang von Ziffer A2-12 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer A2-1.3 keine Anwendung.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer A2-8 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

A2-13.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

Einer Betriebsstörung steht eine Kontamination durch unbekannte Dritte gleich, wenn sie durch eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter verursacht wurde.

Ziffer A2-6.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Ziffer A2-7.6 Absatz 3 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

A2-13.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

A2-13.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von Ziffer A2-13.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

Die in Ziffern A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

A2-13.5 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung, Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung gemäß Ziffer A2-12.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer A2-1.2.2 versicherten Kosten 5.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko

Abschnitt A3 gilt ausschließlich für die Lieferung von nicht selbst hergestellten Produkten / Erzeugnissen. Abschnitt A3 regelt den Versicherungsschutz für die erweiterte Produkthaftpflicht, die Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Auf die in Abschnitt A3 geregelten Risiken finden auch alle anderen Vertragsbestimmungen aus Abschnitt A1 Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 Leistung der Versicherung oder Ziffer A1-7 Allgemeine Ausschlüsse).

A3-1 Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen für die Lieferung nicht selbst hergestellter Produkte / Erzeugnisse

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Lieferung gleich. Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hergestellte Erzeugnisse;
- b) durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung erbrachte Arbeiten oder sonstigen Leistungen (z. B. Montage, Verlegen, Anbringen, Auftragen oder Einbau); dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um eine mitwirkende Ursache handelt;
- c) durch Produkte, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller haftet (z. B. nach § 4 ProdHaftG);
- d) an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen selbst.

A3-2 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

A3-2.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

A3-2.1.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer A3-2.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

A3-2.1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;
- b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;
- d) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

A3-2.2 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

A3-2.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer A3-2.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

A3-2.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen

- a) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- b) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;

- c) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

A3-2.3 Aus- und Einbaukosten

A3-2.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer A3-2.3.2 und A3-2.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Im Anwendungsbereich des § 439 Absatz 3 BGB gelten nachstehende Bedingungen sinngemäß und auch dann, wenn kein neues Gesamtprodukt entsteht.

A3-2.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

A3-2.3.3 Ausschließlich für die in Ziffer A3-2.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer A3-2.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-2.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern A3-2.3.1 bis A3-2.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft, Schienen, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft, Schienen oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

A3-2.3.5 Ersatzmaßnahmen

Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten. Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziffer A3-2.3.1 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und stattdessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahme in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austausches insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziffer A3-2.3.1 nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen (siehe Ziffer A1-3.1).

A3-2.3.6 Selbsttausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne dass der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt.

A3-2.4 Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziffern A3-2.1 bis A3-2.3 für Produkte mit Mangelverdacht

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziffern A3-2.1 ff., gilt:

A3-2.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern A3-2.4.2 und A3-2.4.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die

Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern A3-2.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

- A3-2.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- A3-2.4.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffer A3-2.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer A3-2.1 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer A3-2.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- A3-2.4.4 Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer A3-2.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer A3-2.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- A3-2.4.5 Ausschließlich für die in Ziffern A3-2.4.2 und A3-2.4.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer A3-2.4.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

A3-3 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadensereignis gemäß Ziffer A1-3.

Bei den Ziffern A3-2.3.3 und A3-2.4.5 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer A1-3 - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- a) Ziffer A3-2.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- b) Ziffer A3-2.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- c) Ziffer A3-2.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- d) Ziffer A3-2.4 in den für die Ziffern A3-2.1 bis A3-2.3 genannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welchem Deckungsbaustein die in Ziffer A3-2.4 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

A3-4 Besondere Ausschlüsse für die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - ergänzend zu Ziffer A1-7 - folgende Tatbestände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- A3-4.1 Folgeschäden
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern A3-2.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.
- A3-4.2 Eigenmontage etc.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen / Kosten, wenn der Versicherungsnehmer ein mangelhaftes Erzeugnis selbst i. S. d. Ziffern A3-2.1 ff. verbindet, vermischt, verarbeitet; weiterver- oder -bearbeitet, einbaut, anbringt, verlegt oder aufträgt. Dies gilt nicht, sofern er nachweislich den Mangel des Erzeugnisses vor der Erbringung seiner Arbeiten oder Leistungen nicht hatte erkennen können oder müssen.
- A3-4.3 Gewinnanteile
- Ausgeschlossen sind Gewinnanteile des Versicherungsnehmers aus dem Einbau, dem Verlegen, dem Auftragen, dem Anbringen oder der Montage mangelhafter Erzeugnisse.
- A3-4.4 Verbundene Unternehmen
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- A3-4.5 Rückrufkosten
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern A3-2.1.2 c), A3-2.2.2 b), A3-2.3 und A3-2.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß Ziffern A3-2.1.2 d) und A3-2.2.2 c), die in Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

A3-4.6 Erprobungsklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Abschnitt A3 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

A3-5 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Selbstbehalt

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.500.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 500 EUR.

A3-6 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen), neue Risiken

Ergänzend zu Ziffer A1-8 gilt für den Versicherungsschutz nach Abschnitt A3:

Neue Risiken sowie - abweichend von Ziffern A1-8 und A(GB)-2 - wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Tätigkeitsprogramms hat der Versicherungsnehmer zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen nach Aufforderung des Versicherers unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, erhöhen sich die vereinbarten Selbstbehalte in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

A3-7 Zeitliche Begrenzung

A3-7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A3 umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

A3-7.2 Für Ansprüche nach Abschnitt A3 wegen Schäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert hat, besteht Versicherungsschutz nur, wenn

- a) die Auslieferung nicht länger als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte,
- b) der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
- c) dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war.
- d) Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.

A3-8 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A4 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)

Soweit Abschnitt A4 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A4 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A1 bis A3 Anwendung.

A4-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

A4-1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer A4-1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Unternehmen (Töchter), soweit sie im Versicherungsschein / Nachtrag aufgeführt sind.

A4-1.2 Mitversicherte Personen sind:

A4-1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.

A4-1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten.

A4-1.2.3 Versicherungsschutz für die in Ziffern A4-1.2.1 bis A4-1.2.2 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

A4-1.2.4 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A4-1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind

- a) die Rasse;
- b) die ethnische Herkunft;
- c) das Geschlecht;
- d) die Religion;
- e) die Weltanschauung;
- f) eine Behinderung;
- g) das Alter;
- h) die sexuelle Identität.

A4-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

A4-3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

A4-3.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A4-3.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von ... Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen (Tochter) oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

A4-3.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)

Der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von zwei Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) oder die versicherten Personen.

A4-3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von zwei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.

A4-3.5 Insolvenz

Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder versicherten Personen erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.

A4-3.6 Liquidation und Neubeherrschung

Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.

Wird der Versicherungsnehmer neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.

A4-4 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

A4-4.1 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage;
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und / oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und / oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

A4-4.2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder die mitversicherten Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und / oder der mitversicherten Personen.

Übersteigt der Streitwert die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer nur die Kosten nach dem Streitwert in Höhe der Versicherungssumme.

A4-4.3 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR.

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Personenschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-4.4 Selbstbehalt

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A4-4.5 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
- b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

A4-4.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen (Töchter) und / oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A4-5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

A4-5.1 gegen den Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen (Töchter) und / oder eine mitversicherte Person, soweit sie der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

A4-5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer A4-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

A4-5.3 a) welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –;

- b) die auf Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden;
- c) wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit.

Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die

- d) vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch für den Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- e) auf Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden;

- A4-5.4 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;
- A4-5.5 in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A4-5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind;
- A4-5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A4-5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen in Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A4-5.8.1 und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

A4-6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen, Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen, mitversicherten Unternehmen (Töchter) und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Unternehmen (Töchtern) und/oder mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Abschnitt A5 Private Risiken

Abschnitt A5 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken - falls vereinbart.

Für alle in Abschnitt A5 geregelten privaten Risiken stehen insgesamt ausschließlich die folgenden separaten Versicherungssummen zur Verfügung:

- 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden
- Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 30.000.000 EUR.

Für alle in Abschnitt A5 geregelten privaten Risiken gelten die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

A5-1 SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Top - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Privathaftpflicht Top mit der Lebenssituation Familie (SVPS-PH-T).

A5-2 SV PrivatSchutz Tierhalterhaftpflicht - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Tierhalterhaftpflicht (SVPS-TH).

A5-3 SV PrivatSchutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (SVPS-HUGH).

A5-4 SV PrivatSchutz Gewässerschadenhaftpflicht - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Anlagenrisiko (z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

Es gelten zudem die Versicherungsbedingungen für den SV Privatschutz Gewässerschadenhaftpflicht (SVPS-GSH).

A5-5 SV PrivatSchutz Amtshaftpflichtversicherung - falls vereinbart

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Es gelten zudem die Besonderen Bedingungen zum SV Privatschutz Amtshaftpflicht (SVPS PH-BB-AMT).

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer A(GB)-3.2 oder Ziffer A(GB)-3.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

A(GB)-5 Updategarantie

Verwendet der Versicherer in seinem Bestand neue Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung oder werden diese geändert, gelten diese Änderungen ohne besondere Vereinbarung auch für diesen Vertrag, soweit diese Änderungen für den Versicherungsnehmer günstiger sind (einschließlich Sublimits). Die Änderungen werden wirksam ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

Die Update-Garantie findet keine Anwendung auf

- a) besonders zu vereinbarende (fakultative) Einschlüsse. Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist folglich, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der gleichen Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert sind;
- b) Erhöhungen von Vertragsversicherungssummen (nicht Sublimits);
- c) einzelvertraglich besonders geregelte Vereinbarungen (z. B. Selbstbeteiligungen, Abbedingung bedingungsgemäß versicherter Risiken).

A(GB)-6 Besitzstandsgarantie

Sofern bei einem neu abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag für das gleiche versicherte Risiko im Vorvertrag eine weitergehende Deckung als nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung vereinbart ist, gilt diese Deckung auch für den neuen Vertrag, soweit nicht die aufgeführten Ausnahmetatbestände zutreffen. Wurde für diese Deckung im Vorvertrag ein Beitrag erhoben, ist dieser Beitrag nachzuentrichten. Will sich der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall auf diese Deckungserweiterung berufen, ist sie durch schriftliche Vorlage (Versicherungsschein mit Bedingungen) nachzuweisen. Die Regulierung eines Schadens erfolgt dann auf Basis der Bedingungen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungsregelungen des Vorvertrages.

Die Besitzstandsgarantie findet keine Anwendung

- a) wenn im Vorvertrag niedrigere oder keine Selbstbeteiligungen vereinbart waren;
- b) wenn der weitergehende Versicherungsschutz im Vorvertrag auf Sonderkonzepten, Rahmenverträgen, Makler- oder Assekrateurskonzepten beruht;
- c) auf Gewinnbeteiligungsregelungen;
- d) auf private Risiken, die dem Versicherer bei Deckungsaufgabe nicht ausdrücklich mitgeteilt und mit diesem vereinbart wurden, z. B. bei pauschaler Mitversicherung privater Risiken im Vorvertrag;
- e) auf folgende Deckungen / Sublimits:
 - Asbestrisiken;
 - echte AKB-Deckung (Kraftfahrt-Deckung);
 - lokale stationäre Auslandsrisiken mit Zeichnungsverbot (non-admitted-Verbotsländer wie z. B. Brasilien, Russland, Indien, China, Schweiz);
 - Luftfahrtrisiken (Luft- und Raumfahrzeuge einschl. Drohnen und Flugplätze) einschließlich der Produktrisiken hieraus;
 - Objektschadenrisiken (Vermögensschäden aus fehlerhafter Planung / Konstruktion);
 - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen;
 - Rechtsschutzversicherungen;

- sonstige betriebshaftpflichtfremde Deckungen (z. B. Produktschutz, Cyber-Versicherung, Vertrauensschadenversicherung);
- Risiken, die nach den Zeichnungsrichtlinien des Versicherers nicht gezeichnet werden.

Diese Besitzstandsgarantie gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns dieses Vertrages.

A(GB)-7 Bestleistungsgarantie

A(GB)-7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die nach dem vereinbarten Deckungsumfang für betriebliche Haftpflichtrisiken dieses Vertrages nicht gedeckt sind, die jedoch zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls durch einen allgemeinen, am Markt zur gewerblichen Haftpflichtversicherung vertriebenen Tarif eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers ohne fakultative Vereinbarung beitragsneutral für den Versicherungsnehmer (mit seiner versicherten Betriebsart / dem versicherten Risiko) mitversichert wären.

Die Bestleistungsgarantie findet keine Anwendung auf

- a) fakultative Deckungsbausteine der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen, die im konkreten Vertrag nicht vereinbart sind;
- b) Spezial- oder Rahmenkonzepte;
- c) Makler- oder Assekuradeurskonzepte.

A(GB)-7.2 Umfang der Leistungen

Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Versicherungsschutz durch Vorlage der Bedingungen und Klauseln nachzuweisen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrags.

Die zu diesem Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen bleiben unberührt.

A(GB)-7.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- a) Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko entsprechen;
- b) vorsätzlichen Handlungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- c) Eigenschäden;
- d) vertraglicher Haftung, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus geht;
- e) versicherungspflichtigen Risiken;
- f) dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Bahnen;
- g) Luftfahrtrisiken (Luft- und Raumfahrzeugen einschl. Drohnen, Flugplätze) einschließlich der Produktrisiken hieraus;
- h) Risiken, die im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung dieses Vertrages gegen Mehrbeitrag versicherbar sind (fakultative Deckungsbausteine);
- i) Kasko-Deckungen für Leih- und Mietfahrzeuge;
- j) Schäden in USA, US-Territorien und Kanada sowie Ansprüche aus US-amerikanischem Recht;
- k) Haftpflichtversicherungen für lokale Risiken im Ausland, einschließlich Risiken in non-admitted-Verbotsländer (= Staaten, in denen ein Zeichnungsverbot für ausländische Versicherer besteht);
- l) Konstellationen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen;
- m) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- n) Vermögensschäden, sofern diese nicht bereits versichert sind, z. B. aus dem Abhandenkommen von Sachen, Objektschäden infolge Planungsfehlern, Schäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht-, Rückrufkosten-, Produktschutz-, Cyber- und Vertrauensschadenversicherung;
- o) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Teil B

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 **Mahnung**

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 **Leistungsfreiheit nach Mahnung**

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 **Kündigung nach Mahnung**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 **Lastschriftverfahren**

B1-5.1 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 **Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

B1-6.1 **Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

B1-6.2.1 **Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**

Ist die Widerrufsbelehrung nach Ziffer B1-6.2.1 Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 **Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde;
- b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabdeckung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 entfällt

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1.1 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu Ziffer B3-3.2.1 gilt:

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wir ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

- c) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- d) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 **Weitere Regelungen**

B4-1 **Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 **Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

B4-2.1 **Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 **Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de.

B4-6 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B4-7 Örtlich zuständiges Gericht

B4-7.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-7.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-8 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-9 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.